

(4) Unabhängig von den im Rahmen der zentralen staatlichen Planung festgelegten Informationen sind über alle eintretenden Veränderungen, die wesentlich die bisherigen Ware-Geld-Beziehungen zwischen den Betrieben, bzw. volkseigenen Kombinatn verändern, die bilanzierenden Organe von den Abnehmern direkt in Kenntnis zu setzen.

(5) Bei vorgesehenen Importen von Maschinen, Maschinensystemen und Ausrüstungen ist durch die Abnehmer vorher dem dafür zuständigen bilanzierenden Organ nachzuweisen, daß für die Produktionsaufnahme dieser Maschinen, Maschinensysteme und Ausrüstungen die Versorgung mit den dazu benötigten Rohstoffen und Materialien aus Produktion und Import planmäßig gesichert ist. Dazu ist die Zustimmung des für die Bilanzierung dieser Rohstoffe und Materialien zuständigen Organs zu erbringen.

(6) Die Abnehmer sind berechtigt und verpflichtet, von den Produzenten auf der Grundlage des Liefer- und Leistungsverzeichnisses und entsprechend den Bestimmungen des § 12 ein Vertragsangebot sowie den dementsprechenden Abschluß eines Wirtschaftsvertrages zu verlangen. Die Abnehmer haben das Recht, für die ihnen übergebenen Bilanzanteile von den Produzenten die vollständige Abdeckung durch Liefer- bzw. Leistungsverträge zu verlangen.

(7) Für Positionen, deren Bezug durch Bilanzanteile begrenzt wird, ist in den Betrieben, volkseigenen Kombinatn und Einrichtungen ein gesonderter Nachweis über den Materialeingang, -verbrauch und -bestand zu führen.

§24

Übergeordnete Organe der Abnehmer

(1) Die übergeordneten Organe der Abnehmer haben die versorgungsseitige Planung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen, Materialien, Zulieferteilen und Ausrüstungen im Umfang der im Bilanzverzeichnis differenziert festgelegten Erzeugnispositionen in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten. In diese Planung ist die Beweisführung über den technisch und ökonomisch begründeten Bedarf durch entsprechende Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und der Vorratswirtschaft einzubeziehen. Darüber hinaus schließt die versorgungsseitige Planung ein:

- bei ausgewählten Roh- und Werkstoffen Berechnungen über die Effektivität ihres Einsatzes und die damit verbundene Ablösung herkömmlicher Werkstoffe,
- bei hochproduktiven Maschinen, Maschinensystemen und Ausrüstungen den Nutzensnachweis,
- bei Konsumgütern für die Versorgung der Bevölkerung die aktive Einflußnahme auf einen effektiven Material- und Kapazitätseinsatz durch die Organe des Konsumgüterbinnenhandels.

(2) Die zuständigen Organe der Abnehmer sind verpflichtet,

- die im Abs. 1 festgelegten versorgungsseitigen Bedarfpläne nach volkswirtschaftlichen Erfordernissen zu beurteilen und zu prüfen, anschließend zusammenzufassen und danach den zuständigen bilanzierenden Organen als Grundlage für die Bilanzabstimmungen vorzulegen,
- die erhaltenen Bilanzanteile unter Berücksichtigung der materiellen Sicherung der volkswirtschaftlichen

Schwerpunktaufgaben auf die Abnehmer zu differenzieren und ihnen zu übergeben,

- die weiteren staatlichen Plankennziffern zur Erhöhung des Wirkungsgrades der Materialökonomie auf die Abnehmer zu differenzieren und ihnen zu übergeben,
- bei auftretenden Versorgungsproblemen, die von den Abnehmern nicht eigenverantwortlich entschieden werden können, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen bzw. herbeizuführen,
- die erforderlichen Entscheidungen bzw. Weisungen gemäß § 9 Abs. 1 innerhalb der vom bilanzierenden Organ gestellten Frist zu treffen bzw. herbeizuführen,
- zu sichern, daß der Einsatz von Roh- und Werkstoffen grundsätzlich auf der Grundlage bestätigter, dem wissenschaftlich-technischen Niveau entsprechender Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und der Vorratswirtschaft erfolgt,
- sich in den Planverteidigungen und Rechenschaftslegungen die Ergebnisse der Maßnahmen zur Durchsetzung der ökonomischen Materialverwendung, zur Einsparung von Importen, zur Entwicklung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Vorrats-, Reserve- und Lagerwirtschaft durch die Abnehmer komplex nachweisen zu lassen,
- für den ungerechtfertigten Teil der Bedarfsforderungen gemäß § 36 Abs. 2 die den Abnehmern zur Verfügung stehenden materiellen Fonds sofort zu reduzieren und gleichzeitig die entsprechende Korrektur der finanziellen Fonds zu verlangen sowie die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,
- die Ergebnisse der verbraucherseitigen Abrechnung auszuwerten und der weiteren Durchführung der Versorgungsaufgaben zugrunde zu legen sowie nicht benötigte Bilanzanteile unverzüglich zurückzugeben.

(3) Die zuständigen Organe der Abnehmer sind berechtigt,

- Bedarfsbefragungen über Erzeugnispositionen, die im Widerspruch zu dem im Bilanzverzeichnis festgelegten Umfang der verbraucherseitigen Informationen stehen, zurückzuweisen,
- Bilanzanteile im Rahmen ihrer staatlichen Planaufgaben umzuverteilen,
- Bezugsbegrenzungen für Erzeugnispositionen zurückzuweisen, wenn sie nicht in der zentralen Nomenklatur der Erzeugnispositionen für die Übergabe von Bilanzanteilen enthalten sind.

(4) Über die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Aufgaben ist durch die zuständigen Organe der Abnehmer eine systematische Kontrolle gegenüber den Abnehmern zu organisieren. Das schließt die Kontrolle über die ökonomische Nutzung der Bilanzanteile ein. Aus dieser Kontrolltätigkeit sind Schlußfolgerungen für die Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes zu ziehen.

§25

Produktionsmittelhandel

(1) Der Produktionsmittelhandel hat die Erzeugnisse des Handelssortiments kurzfristig und bedarfsgerecht auf der Grundlage von staatlichen Plankennziffern und von Lieferverzeichnissen an die Verbraucher zu liefern.